



Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 90343 Nürnberg

An Innenministerien der Länder

nachrichtlich: BMI, MI4, MI3

**Änderung des § 26 Abs. 3 AufenthG durch das Gesetz zur
Neubestimmung des Bleiberechts und der
Aufenthaltsbeendigung
hier: Regelwiderrufsprüfung nach § 73 Abs. 2a AsylVfG**

410 - 7406-367/15
Nürnberg, 13.08.2015
Seite 1 von 23

HAUSANSCHRIFT
Frankenstraße 210
90461 Nürnberg

POSTANSCHRIFT
90343 Nürnberg

BEARBEITET VON
ORR Richert

TEL +49 (0) 911 943-
305109

FAX +49 (0) 911 943-
7498

ref410posteingang@b
amf.bund.de
www.bamf.de

Durch die zum 01.08.2015 in Kraft getretene Änderung des § 26 Abs. 3 Satz 1 AufenthG ist einem Ausländer, der seit drei Jahren eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 oder 2 Satz 1 erste Alternative AufenthG besitzt, eine Niederlassungserlaubnis zu erteilen, es sei denn, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat nach § 73 Abs. 2a AsylVfG mitgeteilt, dass die Voraussetzungen für den Widerruf oder die Rücknahme vorliegen. Damit wird ab sofort die bisherige Verfahrensweise geändert, nach der eine Nichteinleitungsmitteilung des Bundesamtes nach § 26 Abs. 3 AufenthG i.V.m. § 73 Abs. 2a AsylVfG Voraussetzung für die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis war.

Nach der nach wie vor geltenden Regelung in § 73 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2a AsylVfG muss das BAMF bei Asylberechtigten und Flüchtlingen spätestens nach drei Jahren überprüfen, ob weiterhin Schutz in Deutschland notwendig ist oder ob sich die Verhältnisse im Heimatland dauerhaft geändert haben und damit die Schutzgründe weggefallen sind. Das Ergebnis der Prüfung hatte das Bundesamt bisher der Ausländerbehörde in allen Fällen schriftlich in der Frist von § 73 Abs. 2a AsylVfG mitgeteilt. Diese schriftliche Mitteilung an die Ausländerbehörden im Rahmen der Regelüberprüfung kann und wird nach der Neuregelung des § 26 Abs. 3 AufenthG entfallen, wenn die Statusentscheidung nicht widerrufen oder zurückgenommen wird. Es ergeht also nur noch dann eine Mitteilung, wenn das Bundesamt ein Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren einleitet. Erhält die Ausländerbehörde bis zum Ablauf einer Frist von drei Jahren nach Mitteilung der Unanfechtbar-



Seite 2 von 2

keit der begünstigenden Entscheidung keine Mitteilung des Bundesamtes, kann die Niederlassungserlaubnis erteilt werden. Eine (vorsorgliche) Nachfrage, ob ein Widerrufs- bzw. Rücknahmeverfahren eingeleitet wird, ist daher nicht erforderlich.

Anhängige Prüfverfahren, d. h. Verfahren, in denen die Ausländerbehörden vom Bundesamt im Hinblick auf die anstehende Regelüberprüfung bereits angeschrieben wurden, werden vom Bundesamt nach der neuen Regelung zu Ende geführt. D.h., dass kein Widerrufs- bzw. kein Rücknahmeverfahren eingeleitet wird, wenn bis Ablauf der Dreijahresfrist der Ausländerbehörde keine weitere dementsprechende Mitteilung mehr zugeht. Bitte informieren Sie Ihre Ausländerbehörden entsprechend.

Durch die unmittelbare Anwendung der Verfahrensrichtlinie 2013/32/EU vom 26.06.2015 seit dem 20.07.15 wurde die anlassbezogene Widerrufs- und Rücknahmeprüfung neu um Fälle erweitert, die bisher kraft Gesetzes zum Erlöschen der Anerkennung als Asylberechtigter bzw. der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft geführt haben.

Die Notwendigkeit einer Prüfung im Einzelfall ergibt sich insbesondere in folgenden Fallkonstellationen:

- a) Der Ausländer hat sich freiwillig durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses oder sonstige Handlungen erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt (bisher § 72 Abs. 1, Nr. 1 AsylVfG).
- b) Der Ausländer ist freiwillig in das Land, das er aus Furcht vor Verfolgung verlassen hat oder außerhalb dessen er sich aus Furcht vor Verfolgung befindet, zurückgekehrt und hat sich dort niedergelassen (bisher § 72 Abs. 1, Nr. 1a AsylVfG).
- c) Der Ausländer hat nach Verlust seiner Staatsangehörigkeit diese freiwillig wiedererlangt (bisher § 72 Abs. 1, Nr. 2 AsylVfG).

Bitte informieren Sie Ihre Ausländerbehörden.

Im Auftrag

gez.

Gräfin Praschma
Abteilungspräsidentin